

# Satzung

## der Ortsgemeinde Bell

### über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Verbandsgemeinde Mendig

Eing. 12. JAN. 2005

Abt.: 4

Der Rat der Gemeinde Bell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO sowie §§ 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407), in öffentlicher Sitzung am 25.11.04 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

## § 2

### Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Bei Vorhaben, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, bestimmt sich der Stellplatzbedarf gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, die den Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten der Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.
- (4) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt).

### § 3

#### **Ablösung von der Stellplatzpflicht**

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen von der Stellplatzpflicht nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz wird auf ...1.500,-...Euro festgelegt.
- (2) Die Möglichkeit der Ablösung der Stellplatzpflicht obliegt der Zustimmung durch die Ortsgemeinde Bell.

### § 4

#### **Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages vom 22.10.1993 , in Kraft getreten am 23.10.1993, tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bell, den 30.12.04

  
Merkler, Ortsbürgermeister



#### **Ausfertigung**

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Bell überein und wird hiermit ausgefertigt.

Bell, den 30.11.04

  
Merkler, Ortsbürgermeister



**Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Bell  
beschlossen am...25.11.04.....**

<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>
<b>Wohngebäude mit nur 1 Wohnung</b>	2 Stellplätze
<b>Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung</b> je Wohnung bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche je Wohnung mit mehr als 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Stellplatz 2 Stellplätze
<b>Hinweis:</b> Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	